

Ordnung des Konventes für Krankenhauseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Vom 27. Dezember 1990

(ABl. 1991 S. 7)

§ 1

Mitgliedschaften

- (1) Die mit der Krankenhauseelsorge in der Landeskirche Beauftragten bilden den Konvent für Krankenhauseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.
- (2) Der Konvent erfüllt seine Aufgaben in Verbindung mit dem für die Krankenhauseelsorge zuständigen Referenten des Landeskirchenamtes.
- (3) Der Konvent hält Kontakt zu dem landeskirchlichen Amt für Fortbildung.
- (4) Der Konvent gehört zur Konferenz für Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).
- (5) Der Konvent ist im geschäftsführenden Ausschuss der Fachkonferenz Beratung und Seelsorge der Landeskirche vertreten.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Konventes bestehen in der
 - a) geschwisterlichen Begegnung und gegenseitigen Förderung und Stärkung auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus,
 - b) fachlichen Information und praxisnahen Weiterbildung seiner Mitglieder,
 - c) der Behandlung und Vertretung berufsbezogener Probleme und Erfordernisse,
 - d) Vorbereitung des Pastoralkollegs für Kranken(haus)seelsorge in Verbindung mit dem Amt für Fortbildung.
- (2) ¹Der Konvent entwickelt Konzepte für den seelsorgerlichen Dienst in den Krankenhäusern. ²Sie dienen als Empfehlung für personelle und strukturelle Entscheidungen in der Landeskirche.
- (3) ¹Der Konvent erhält die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Mittel aus dem landeskirchlichen Haushalt. ²Die Verfügung über die Mittel trifft das Landeskirchenamt.

§ 3

Arbeitsweise

- (1) Die Zusammenkünfte des Konventes finden regelmäßig statt.
- (2) Zur Zusammenkunft des Konventes wird spätestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
- (3) ¹Zur Ausübung ihres Dienstes gehört für die in der Krankenhauseelsorge Tätigen die Teilnahme an Gruppen und / oder Einzelsupervision. ²Die Mitglieder des Konventes sind an den jährlichen, vom Konvent mit vorbereiteten Pastoralkollegs beteiligt.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Konventes.
- (5) Der Konvent ist beschlussfähig bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (6) ¹Bei Anträgen zur Änderung der Ordnung und bei der Wahl des / der Vorsitzenden ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. ²Ist bei der Wahl des / der Vorsitzenden nach zwei Wahlgängen keine Zweidrittelmehrheit erreicht, ist im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit ausreichend. ³Eine einfache Mehrheit ist ausreichend für die Wahl des ersten und zweiten Stellvertreters / der ersten und zweiten Stellvertreterin im Vorstand.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen.
- (2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.
- (3) ¹Scheidet der oder die Vorsitzende vorzeitig aus, übernimmt sein / ihr Stellvertreter die Geschäftsführung bis zur Neuwahl. ²Innerhalb eines Vierteljahres findet die Neuwahl statt. ³Dies gilt auch bei Ausscheiden des / der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.
- (4) ¹Der oder die Vorsitzende leitet den Konvent. ²Er / sie bereitet zusammen mit seinen / ihren Stellvertretern / Stellvertreterinnen die Sitzungen des Konventes vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. ³Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Konvent beim Landeskirchenamt.

§ 5

Die Ordnung wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 nach Zustimmung des Konventes vom Landeskirchenamt in Kraft gesetzt.